

## **Verbandssatzung**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung**

- (1) Der Abfallverband führt den Namen "Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien" (RAVON) und hat seinen Sitz in der Gemeinde Schöpstal.
- (2) Der Abfallverband ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts.
- (3) Der Abfallverband erfüllt seine ihm übertragenen öffentlichen Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

#### **§ 2 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet**

- (1) Mitglieder des Abfallverbandes sind die Landkreise Bautzen und Görlitz.
- (2) Der Beitritt weiterer Mitglieder bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und § 24 dieser Satzung.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Territorien der Verbandsmitglieder.

#### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Der Abfallverband hat die Aufgabe, Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Anlagen zum Umschlagen von Abfällen zu errichten und zu betreiben. Er nimmt für seine Verbandsmitglieder die Aufgabe der Entsorgung der Abfälle wahr, die den Verbandsmitgliedern aus privaten Haushalten zur Entsorgung als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. §17 KrWG überlassen worden sind sowie die Entsorgung der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Abfallverband überlassen werden. Zur Erfüllung dieser Aufgabe überlassen die Verbandsmitglieder dem Abfallverband alle in ihrem jeweiligen Gebiet anfallenden Abfälle nach Satz 2 und liefern diese an die von dem Abfallverband benannten Entsorgungsanlagen oder Umladestationen an. Das Einsammeln und Befördern der im Verbandsgebiet anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle bis zur Übergabe an den Abfallverband bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben plant, errichtet und betreibt der Abfallverband Abfallbehandlungsanlagen und solche Anlagen, die der Abfallbeseitigung dienen. Zu den Aufgaben des Abfallverbandes zählen weiterhin die Umladung der Abfälle und technischen Dienste, die der Abfallentsorgung dienen, und der Transport der ihm überlassen Abfälle.
- (3) Aufgaben des Abfallverbandes sind des Weiteren die Planung, Sanierung und Rekultivierung sowie die Nachsorge für die vom Abfallverband übernommenen Anlagen gemäß § 3 Abs. 6 SächsABG i.V.m. §§ 39, 40 KrWG.
- (4) Dem Abfallverband können über die gesetzlichen Aufgaben nach § 4 Abs. 2 S. 1 SächsABG hinaus weitere abfallwirtschaftliche Aufgaben von den Verbandsmitgliedern übertragen werden. Die Übernahme weiterer Aufgaben bedarf eines mit der Mehrheit von

mindestens zwei Drittel der Stimmen aller Vertreter gefassten Beschlusses der Verbandsversammlung. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Abfallverband übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Abfallverband über.

- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Abfallverband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Deponien werden in der Trägerschaft des Verbandes geführt.
- (6) Der Abfallverband kann mit der Erfüllung seiner Aufgaben gem. § 20 KrWG ganz oder teilweise Dritte beauftragen.
- (7) Der Abfallverband erstellt gemäß § 2 SächsABG für die von ihm wahrgenommenen Aufgaben ein Abfallwirtschaftskonzept, schreibt dieses regelmäßig fort und führt eine Abfallbilanz. Abfallwirtschaftskonzept und Abfallbilanz sind in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (8) Der Abfallverband ist berechtigt, Leistungen, die im sachlichen, zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft stehen, für Dritte, insbesondere aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder besonderer Verträge zu erbringen.
- (9) Der Abfallverband regelt die Überlassung und Entsorgung der Abfälle durch Betriebsordnung oder Satzung. Die Abfallsatzungen der Verbandsmitglieder und die Satzungen und Betriebsordnungen des Abfallverbandes sind in Übereinstimmung zu bringen, soweit sie die Belange des Abfallverbandes berühren.
- (10) Der Abfallverband übernimmt für den Bereich der Abfallentsorgung die fachliche Beratung der Verbandsmitglieder.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 4 Verbandsorgane**

Die Organe des Abfallverbandes sind

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorsitzende.

#### **1. Unterabschnitt: Verbandsversammlung**

### **§ 5 Zusammensetzung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Ein Landkreis wird in der Verbandsversammlung durch den Landrat vertreten. § 52 Abs. 3 S. 2 SächsKomZG bleibt unberührt. Jedes Verbandsmitglied entsendet drei weitere Vertreter, die aus der Mitte jedes Kreistages zu wählen sind. Für jeden weiteren Vertreter ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt. Im

Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung werden die Vertreter nach Satz 1 von ihrem Stellvertreter nach §§ 50, 51 und 55 Abs. 1 SächsLKrO vertreten.

- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Die Stimme des Verbandsmitgliedes wird einheitlich durch dessen Vertreter nach Absatz 2 Satz 1 abgegeben.
- (4) Bedienstete des Abfallverbandes können nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein.
- (5) Für die Vertreter der Verbandsmitglieder, die kraft ihres kommunalen Wahlamtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Vertreter mit dem Ende ihrer Amtszeit. Die anderen Vertreter der Verbandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane bestimmt. Die Bestellung nach Satz 2 ist zu widerrufen, wenn ein Vertreter, der dem Beschlussorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Beschlussorgan ausscheidet. Die Vertreter der Verbandsmitglieder und ihre Stellvertreter üben das Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter der Verbandsmitglieder aus.
- (6) Die Verbandsversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, in der der Geschäftsgang sowie die Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder geregelt sind.

## **§ 6 Einberufung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich oder in elektronischer Form vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Vertretern der Verbandsmitglieder drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung wird mindestens einmal im Halbjahr und, soweit es die Geschäftslage erfordert, bei Bedarf einberufen. Sie ist des Weiteren einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

## **§ 7 Beschlüsse der Verbandsversammlung, Erfordernis qualifizierter Mehrheiten**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen in der Verbandsversammlung anwesend und stimmberechtigt ist. In nichtöffentlicher Sitzung kann über Gegenstände, die nicht Bestandteil der Tagesordnung waren, entschieden werden, wenn alle Vertreter der Verbandsversammlung mit einer Beschlussfassung einverstanden sind. Ein Beschluss ist gefasst, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (2) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder im elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigter Vertreter widerspricht.
- (3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 - Nr. 4 und Nr. 6 - Nr. 11 genannten Angelegenheiten.

## **§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Abfallverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes, aufgrund dieser Satzung oder aufgrund eines besonderen Beschlusses der Verbandsversammlung zuständig ist.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über
  1. Änderungen der Verbandssatzung;
  2. Errichtung oder wesentliche Änderung der den Verbandsaufgaben dienenden Anlagen und Einrichtungen;
  3. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Benutzungsordnungen;
  4. Aufnahme neuer Mitglieder sowie Austritt einzelner Verbandsmitglieder;
  5. Auflösung des Zweckverbandes und Bestellung von Abwicklern sowie Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder;
  6. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
  7. Erlass und Änderung der Haushaltssatzung, Festsetzung der Höhe der Verbandsumlagen;
  8. Übertragung von Aufgaben an Dritte;
  9. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses;
  10. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters. Bestellung von Ausschussmitgliedern sowie die Festsetzung von Entschädigungen;
  11. Errichtung, Übernahme, Beteiligung, wesentliche Änderung, vollständige oder teilweise Veräußerung oder Auflösung von Unternehmen und deren Tochtergesellschaften,
  12. die Festsetzung von Vergütungen auf die kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages bestehen im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden,
  13. Ernennung, Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden;
  14. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über:
  1. die Bewilligung von Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan bei einem Wert von mehr als EUR 500.000 (netto) je Einzelmaßnahme,

2. die Bewilligung von außerplanmäßigen Aufwendungen bei einem Wert von mehr als EUR 100.000 (netto) je Einzelmaßnahme,
  3. die Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen, wenn die zu Grunde liegende planmäßige Aufwendung unter Nr. 1 fällt oder bei einem Wert der überplanmäßigen Aufwendung von mehr als EUR 100.000 (netto) je Einzelmaßnahme,
  4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen gleich welcher Art mit einem Gesamtwert von mehr als EUR 250.000 (netto) je Einzelmaßnahme,
  5. den Abschluss von Abfallverwertungs- und Entsorgungsverträge mit einem Wert von mehr als EUR 1.000.000 (netto) oder einer Menge von 10.000t je Einzelmaßnahme,
  6. die Aufnahme und Gewährung von Krediten, Darlehen, Bürgschaften und Sicherheiten im Rahmen der Haushaltssatzung bzw. des Wirtschaftsplans mit einem Wert von mehr als EUR 250.000 je Einzelfall,
  7. den Erwerb, Tausch, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Anlagevermögen mit einem Wert von mehr als EUR 100.000 (netto) je Einzelfall,
  8. den Abschluss, Kündigung, Verlängerung oder Änderung von Miet-, Pacht- und Leasingverträge mit einem Wert von mehr als EUR 250.000 je Einzelfall,
  9. die Aufnahme, Fortführung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Wert von mehr als EUR 250.000 je Einzelfall,
  10. den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Wert von mehr als EUR 250.000 je Einzelfall,
  11. die Stundung von Forderungen mit einem Wert von mehr als EUR 250.000 (netto) je Einzelfall,
  12. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Abfallverbandes mit einem Wert von mehr als EUR 100.000 (netto) je Einzelfall,
  13. die Bestätigung der Schlussrechnung für Maßnahmen des Abfallverbandes mit einem Wert von mehr als EUR 1.000.000 (netto) je Einzelmaßnahme.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift entsprechend § 40 SächsGemO zu fertigen; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

### **§ 9 Rechtsstellung der Vertreter der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.

- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlungen, der Ausschüsse sowie für die Erledigung sonstiger Dienstgeschäfte.
- (3) Die Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder.

#### **§ 10 Beratender Ausschuss**

- (1) Es wird der beratende Ausschuss "Finanzausschuss" gebildet. Für den Ausschuss sind von der Verbandsversammlung mindestens drei Vertreter jedes Verbandsmitgliedes zu benennen. Der Ausschussvorsitzende wird aus der Mitte des Ausschusses gewählt.
- (2) Der Finanzausschuss wird mit der Vorberatung der Verbandsversammlung beauftragt. Der Finanzausschuss tritt eine Woche vor der jeweiligen Verbandsversammlung zusammen und gibt eine Beschlussempfehlung ab.
- (3) Die Sitzungen des beratenden Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Für die Mitglieder des Finanzausschusses gilt § 9 entsprechend.

#### **§ 11 Fachbeirat**

Der Verband bildet einen Fachbeirat. Der Fachbeirat besteht aus den Abfallverantwortlichen der Verbandsmitglieder. Über die personelle Besetzung entscheidet der jeweilige Dienstherr. Dem Fachbeirat wird Beratungskompetenz in allen Entscheidungen der Verbandsversammlung eingeräumt.

### **2. Unterabschnitt: Verbandsvorsitzender**

#### **§ 12 Wahl**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG entsandten Vertreter gewählt. § 5 Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist grundsätzlich ein Landrat. § 52 Abs. 3 S. 2 SächsKomZG bleibt unberührt.

#### **§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. Er vertritt den Abfallverband als gesetzlicher Vertreter gem. § 56 Abs. 3 SächsKomZG i. V. m. § 22 SächsKomZG nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt die Aufgaben, die ihm durch Gesetz, durch die Verbandssatzung oder durch die Verbandsversammlung im Einzelfall übertragen werden.

Er ist zuständig, soweit nicht die Verbandsversammlung gemäß Gesetz oder Bestimmung in der Verbandssatzung zuständig ist.

- (3) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig für die Erteilung des Einvernehmens
  - zur Festsetzung von Vergütungen auf die kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages bestehen und
  - zur Ernennung, Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung des Geschäftsführers.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann entsprechend seiner Befugnisse einzelne Aufgaben seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Abfallverbandes, insbesondere dem Geschäftsführer oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich, spätestens jedoch bis zur nächst folgenden Sitzung mitzuteilen.

#### **§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.

### **3. Unterabschnitt: Verwaltung**

#### **§ 15 Bedienstete**

Der Abfallverband beschäftigt hauptamtliche Bedienstete.

#### **§ 16 Geschäftsstelle, Geschäftsführer**

- (1) Der Verbandsvorsitzende kann eine Geschäftsstelle einrichten.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer Aufgaben und Zuständigkeiten mittels einer Geschäfts- und Dienstordnung oder mittels Einzelanordnung zur eigenständigen Erledigung übertragen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann bestimmen, dass der Geschäftsführer und der Leiter Finanzwesen an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Fachbeirates beratend teilnehmen.

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung, Finanzierung**

#### **§ 17 Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung**

- (1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Abfallverbandes finden gemäß § 58 Abs. 2 S. 1 SächsKomZG die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde der Abfallverband, an die Stelle der Betriebsatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung, an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt.
- (2) Soweit sich aus den vorangegangenen Regelungen nichts Abweichendes ergibt, gelten für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 18 Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan**

Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn eine Haushaltssatzung mit einem Wirtschaftsplan aufzustellen und von der Verbandsversammlung zu beschließen. Die Haushaltssatzung kann für zwei Wirtschaftsjahre, nach Jahren getrennt, erlassen werden.

#### **§ 19 Deckung des einmaligen Finanzbedarfs (Investitionsbedarfs)**

- (1) Der einmalige Finanzbedarf (Investitionsbedarf), insbesondere für die Errichtung bzw. Beschaffung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen und -einrichtungen wird durch staatliche Beihilfen, die Aufnahme von Darlehen und durch entsprechende Einnahmen des Verbandes aufgebracht. Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder eine Umlage (Investitionsumlage) zu leisten.
- (2) Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl. Maßgebend sind die vom Statistischen Landesamt herausgegebenen amtlichen Einwohnerzahlen (jeweils Stand: 30.06. des Vorjahres), hilfsweise die Feststellung der jeweils zuständigen Einwohnermeldeämter zum vorgenannten Stichtag.
- (3) Bei Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist deren Beteiligung an den bereits getätigten Investitionen vertraglich zu regeln.

#### **§ 20 Deckung des laufenden Finanzbedarfs**

- (1) Der laufende Finanzbedarf, insbesondere der Aufwand für den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen einschließlich angemessener Abschreibungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und einer angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals, wird durch Benutzungsgebühren, durch besondere Entgelte für die vom Abfallverband erbrachten Leistungen und durch sonstige Einnahmen gedeckt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 haben die Verbandsmitglieder für Zahlungsverpflichtungen an Vertragspartner der Entsorgung infolge der Unterschreitung vertraglich vereinbarter Mindestmengen durch die im Auftrag der Verbandsmitglieder angelieferten Mengen, für die keine Ausgleichsmöglichkeit aus Rücklagen besteht, eine Mindermengenumlage zu ent-



richten, die nach der Einwohnerzahl gemäß § 19 Abs. 2 dieser Satzung bemessen wird und deren Erhebung sich nach § 21 Abs. 3 dieser Satzung richtet.

- (3) Soweit die vorstehenden Einnahmen des Abfallverbandes zur Bestreitung der Ausgaben nach Absatz 1 und 2 nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder eine Umlage zur Deckung des Fehlbetrages zu leisten (Betriebskostenumlage).
- (4) Die Betriebskostenumlage bemisst sich für die einzelnen Verbandsmitglieder nach ihrem tatsächlichen Abfallaufkommen in dem Wirtschaftsjahr, für das der Verlust entstanden ist.

### **§ 21 Umlagenfestsetzung; Umlagenfälligkeit**

- (1) Die Höhe der Umlagen wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Festsetzung durch Umlagenbescheid).
- (2) Umlagen werden einen Monat nach Anforderung durch den Verband zur Zahlung fällig.
- (3) Bei der Erhebung der Umlage nach § 20 Abs. 2 wird wie folgt verfahren:
  - a) Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung sind ebenfalls auf der Grundlage einer entsprechenden Festsetzung in einem Bescheid des Verbandes, der in der ersten Kalenderwoche des laufenden Jahres ergeht, monatlich Abschlagszahlungen in Höhe der im Vorjahr im Anschluss an die Festsetzung in der Haushaltssatzung monatlich geleisteten Beträge zu entrichten.
  - b) Im Umlagebescheid wird der unter Berücksichtigung von Abschlagszahlungen verbleibende Betrag auf monatliche Teilbeträge verteilt. Diese sind abweichend von Abs. 2 jeweils zum 15. der dort aufgeführten Monate fällig.
  - c) Zeichnet sich im letzten Quartal des laufenden Jahres ein höherer, zum Ausgleich an den Vertragspartner der Entsorgung aus den in § 20 Abs. 2 dieser Satzung genannten Gründen zu zahlender Betrag ab, wird der Verband eine Nachtragshaushaltssatzung i.S. von Abs. 1 erlassen, in der der ausstehende Betrag festgesetzt wird. Nach Veröffentlichung der Nachtragssatzung setzt der Verband die noch ausstehenden Fehlbeträge in einem zusätzlichen Umlagebescheid fest, die entsprechend § 21 Abs. 2 dieser Satzung fällig werden.

### **§ 22 Gebühren**

Der Abfallverband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen Gebühren und erlässt zu diesem Zweck eine Gebührensatzung.

### **§ 23 Jahresabschluss und Rechnungsprüfung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss und den Lagebericht der Verbandsversammlung innerhalb der in den gesetzlichen Vorschriften festgelegten Frist vor.

- (2) Der Abfallverband bedient sich gemäß § 59 SächsKomZG zur Durchführung der örtlichen Prüfung des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes und/oder eines Wirtschaftsprüfers und/oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Ein Wechsel des Prüfers soll in der Regel alle fünf Jahre erfolgen.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Versammlung in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist festgestellt. Dabei beschließt die Versammlung über
  1. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
  2. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.
- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an 7 Arbeitstagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

#### **IV. Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes, Schlichtung**

##### **§ 24 Aufnahme von Verbandsmitgliedern**

- (1) Der Abfallverband kann durch die Aufnahme neuer Mitglieder erweitert werden. Die Verbandssatzung kann vorsehen, dass der Abfallverband auch nur bestimmte Aufgaben für das neue Mitglied erfüllt. Dabei kann die Erfüllung der Aufgaben auf einen Teil des Verbandsgebietes des neuen Verbandsmitgliedes beschränkt werden.
- (2) Über den Beitritt weiterer Mitglieder entscheidet die Versammlung. Sie setzt die Bedingungen für den Beitritt fest.
- (3) Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Zustimmung der obersten Abfallbehörde.

##### **§ 25 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes erfolgt durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist unter Vorlage eines Beschlusses der zuständigen kommunalen Vertretung zu beantragen. Ein Anspruch auf Ausscheiden wird durch die Regelungen dieser Satzung nicht begründet.
- (3) Der Ausschluss kann von einem Verbandsmitglied oder dem Verbandsvorsitzenden beantragt werden, wenn ein Verbandsmitglied
  1. die Verpflichtungen aus der Verbandssatzung nicht erfüllt,
  2. in anderer Weise die Erfüllung von Verbandsaufgaben schwerwiegend beeinträchtigt oder

3. durch eigene Handlungen andere Verbandsmitglieder unzumutbar belastet und dieser Umstand auch nach zweimaliger Mahnung fortbesteht,

die weitere Erfüllung der Pflichtaufgaben gesichert ist und keine unvermeidbaren hauswirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Ein Ausschluss nach Satz 1 ist nur möglich, wenn das Verbandsmitglied bei jeder Mahnung auf die Rechtsfolge des Ausschlusses hingewiesen worden ist und dem Ausschluss Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

- (4) Der Austritt bedarf eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Versammlung. Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen der Versammlung.
- (5) Das Ausscheiden durch Austritt oder Ausschluss wird wirksam mit Ablauf des Wirtschaftsjahres, welches auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Versammlung über das Ausscheiden beschlossen hat.
- (6) Hat der Abfallverband Anlagen oder Einrichtungen ausschließlich für das ausscheidende Verbandsmitglied errichtet, gehen diese auf Verlangen des Abfallverbandes in dessen Eigentum über. Die Bewertung der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage des Buchrestwertes. Über die weiteren Folgen des Austritts oder des Ausschlusses wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
- (7) Der Austritt oder der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Zustimmung der obersten Abfallbehörde.

## **§ 26 Auflösung des Abfallverbandes**

- (1) Die Auflösung des Abfallverbandes bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Versammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung findet nach Berichtigung der Verbindlichkeiten des Abfallverbandes eine Vermögensauseinandersetzung statt. Das Vermögen wird unter den Verbandsmitgliedern nach den Bestimmungen einer gesonderten Vereinbarung verteilt.
- (3) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Bediensteten des Abfallverbandes erfolgt bei der Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Verbandsmitgliedern. Der Vertrag hat vorzusehen, dass die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden.
- (4) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Zustimmung der obersten Abfallbehörde.
- (5) Im Übrigen gilt § 62 SächsKomZG.

## § 27 Aufsicht, Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Rechtsaufsichtsbehörde des Abfallverbandes ist die Landesdirektion Sachsen. Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Abfallverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Abfallverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## V. Schlussbestimmungen

### § 28 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Satzungen und sonstige gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen des Abfallverbandes durch Einrücken in die Ausgaben des Amtlichen Anzeiger, Beilage zum Sächsischen Amtsblatt bekannt gegeben.
- (2) Bekanntmachungsgegenstände, die sich für eine Veröffentlichung nicht eignen, z.B. Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, oder für die eine Auslegung vorgeschrieben ist, werden für die Dauer von vier Wochen in den Verwaltungsstellen der Verbandsmitglieder öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen entsprechend Absatz 1 bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung gilt erst nach Ablauf der Offenlegungsfrist als erfolgt. Sind die Bekanntmachungsgegenstände Bestandteile einer Satzung ist ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung zu umschreiben.

### § 29 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung dieser Satzung und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 28. Februar 2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Schöpstal, den 21.12.2017

  
Michael Harig  
Landrat und  
Verbandsvorsitzender



**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung  
des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON)**

**Gz.: DD21-2217/11/2**

**Vom 7. März 2018**

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 7. Februar 2018 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, die von der Versammlung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien am 21. Dezember 2017 beschlossene Verbandssatzung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 7. März 2018

Landesdirektion Sachsen  
Weihe  
Referatsleiter

# Verbandssatzung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON)

## I.

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Name, Sitz, Rechtsstellung

(1) Der Abfallverband führt den Namen „Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien“ (RAVON) und hat seinen Sitz in der Gemeinde Schöpstal.

(2) Der Abfallverband ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts.

(3) Der Abfallverband erfüllt seine ihm übertragenen öffentlichen Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

#### § 2

##### Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

(1) Mitglieder des Abfallverbandes sind die Landkreise Bautzen und Görlitz.

(2) Der Beitritt weiterer Mitglieder bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und § 24 dieser Satzung.

(3) Das Verbandsgebiet umfasst die Territorien der Verbandsmitglieder.

#### § 3

##### Aufgaben

(1) Der Abfallverband hat die Aufgabe, Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Anlagen zum Umschlagen von Abfällen zu errichten und zu betreiben. Er nimmt für seine Verbandsmitglieder die Aufgabe der Entsorgung der Abfälle wahr, die den Verbandsmitgliedern aus privaten Haushalten zur Entsorgung als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. § 17 KrWG überlassen worden sind sowie die Entsorgung der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Abfallverband überlassen werden. Zur Erfüllung dieser Aufgabe überlassen die Verbandsmitglieder dem Abfallverband alle in ihrem jeweiligen Gebiet anfallenden Abfälle nach Satz 2 und liefern diese an die von dem Abfallverband benannten Entsorgungsanlagen oder Umladestationen an. Das Einsammeln und Befördern der im Verbandsgebiet anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle bis zur Übergabe an den Abfallverband bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben plant, errichtet und betreibt der Abfallverband Abfallbehandlungsanlagen und solche Anlagen, die der Abfallbeseitigung dienen. Zu den Aufgaben des Abfallverbandes zählen weiterhin die Umladung der Abfälle und technischen Dienste, die der Abfallentsorgung dienen, und der Transport der ihm überlassen Abfälle.

(3) Aufgaben des Abfallverbandes sind des Weiteren die Planung, Sanierung und Rekultivierung sowie die Nachsorge für die vom Abfallverband übernommenen Anlagen gemäß § 3 Abs. 6 SächsABG i. V. m. §§ 39, 40 KrWG.

(4) Dem Abfallverband können über die gesetzlichen Aufgaben nach § 4 Abs. 2 S. 1 SächsABG hinaus weitere abfallwirtschaftliche Aufgaben von den Verbandsmitgliedern übertragen werden. Die Übernahme weiterer Aufgaben bedarf eines mit der Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen aller Vertreter gefassten Beschlusses der Verbandsversammlung. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Abfallverband übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Abfallverband über.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Abfallverband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Deponien werden in der Trägerschaft des Verbandes geführt.

(6) Der Abfallverband kann mit der Erfüllung seiner Aufgaben gem. § 20 KrWG ganz oder teilweise Dritte beauftragen.

(7) Der Abfallverband erstellt gemäß § 2 SächsABG für die von ihm wahrgenommenen Aufgaben ein Abfallwirtschaftskonzept, schreibt dieses regelmäßig fort und führt eine Abfallbilanz. Abfallwirtschaftskonzept und Abfallbilanz sind in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(8) Der Abfallverband ist berechtigt, Leistungen, die im sachlichen, zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft stehen, für Dritte, insbesondere aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder besonderer Verträge, zu erbringen.

(9) Der Abfallverband regelt die Überlassung und Entsorgung der Abfälle durch Betriebsordnung oder Satzung. Die Abfallsatzungen der Verbandsmitglieder und die Satzungen und Betriebsordnungen des Abfallverbandes sind in Übereinstimmung zu bringen, soweit sie die Belange des Abfallverbandes berühren.

(10) Der Abfallverband übernimmt für den Bereich der Abfallentsorgung die fachliche Beratung der Verbandsmitglieder.

## II.

### Verfassung und Verwaltung

#### § 4

##### Verbandsorgane

Die Organe des Abfallverbandes sind

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorsitzende.

1. Unterabschnitt:  
**Verbandsversammlung**

§ 5  
**Zusammensetzung**

(1) Die Bezirksversammlung besteht aus dem Bezirksvorsitzenden, dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden und den Vertretern der Bezirksmitglieder.

(2) Ein Landkreis wird in der Bezirksversammlung durch den Landrat vertreten. § 52 Abs. 3 S. 2 SächsKomZG bleibt unberührt. Jedes Bezirksmitglied entsendet drei weitere Vertreter, die aus der Mitte jedes Kreistages zu wählen sind. Für jeden weiteren Vertreter ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung werden die Vertreter nach Satz 1 von ihrem Stellvertreter nach §§ 50, 51 und 55 Abs. 1 SächsLKrO vertreten.

(3) Jedes Bezirksmitglied hat eine Stimme. Die Stimme des Bezirksmitgliedes wird einheitlich durch dessen Vertreter nach Absatz 2 Satz 1 abgegeben.

(4) Bedienstete des Abfallverbandes können nicht Mitglied der Bezirksversammlung sein.

(5) Für die Vertreter der Bezirksmitglieder, die kraft ihres kommunalen Wahlamtes der Bezirksversammlung angehören, endet das Amt als Vertreter mit dem Ende ihrer Amtszeit. Die anderen Vertreter der Bezirksmitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane bestimmt. Die Bestellung nach Satz 2 ist zu widerrufen, wenn ein Vertreter, der dem Beschlussorgan eines Bezirksmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Beschlussorgan ausscheidet. Die Vertreter der Bezirksmitglieder und ihre Stellvertreter üben das Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter der Bezirksmitglieder aus.

(6) Die Bezirksversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Bezirksversammlung, in der der Geschäftsgang sowie die Rechte und Pflichten der Vertreter der Bezirksmitglieder geregelt sind.

§ 6  
**Einberufung**

(1) Die Bezirksversammlung wird schriftlich oder in elektronischer Form vom Bezirksvorsitzenden einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Vertretern der Bezirksmitglieder drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In Eilfällen kann die Bezirksversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(2) Die Bezirksversammlung wird mindestens einmal im Halbjahr und, soweit es die Geschäftslage erfordert, bei Bedarf einberufen. Sie ist des Weiteren einzuberufen, wenn ein Bezirksmitglied dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 7  
**Beschlüsse der Bezirksversammlung,  
Erfordernis qualifizierter Mehrheiten**

(1) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen in der Bezirksversammlung anwesend und stimmberechtigt ist. In nichtöffentlicher Sitzung kann über Gegenstände, die nicht Bestandteil der Tagesordnung waren, entschieden werden, wenn alle Vertreter der Bezirksversammlung mit einer Beschlussfassung einverstanden sind. Ein Beschluss ist gefasst, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(2) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder im elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigter Vertreter widerspricht.

(3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Bezirksversammlung bedürfen Beschlüsse über die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 - Nr. 4 und Nr. 6 - Nr. 11 genannten Angelegenheiten.

§ 8  
**Zuständigkeit der Bezirksversammlung**

(1) Die Bezirksversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Abfallverbandes, soweit nicht der Bezirksvorsitzende kraft Gesetzes, aufgrund dieser Satzung oder aufgrund eines besonderen Beschlusses der Bezirksversammlung zuständig ist.

(2) Die Bezirksversammlung entscheidet insbesondere über

1. Änderungen der Verbandssatzung;
2. Errichtung oder wesentliche Änderung der den Verbandsaufgaben dienenden Anlagen und Einrichtungen;
3. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Benutzungsordnungen;
4. Aufnahme neuer Mitglieder sowie Austritt einzelner Bezirksmitglieder;
5. Auflösung des Zweckverbandes und Bestellung von Abwicklern sowie Ausschluss einzelner Bezirksmitglieder;
6. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Bezirksversammlung;
7. Erlass und Änderung der Haushaltssatzung, Festsetzung der Höhe der Verbandsumlagen;
8. Übertragung von Aufgaben an Dritte;
9. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses;
10. Wahl des Bezirksvorsitzenden und seines Stellvertreters, Bestellung von Ausschussmitgliedern sowie die Festsetzung von Entschädigungen;
11. Errichtung, Übernahme, Beteiligung, wesentliche Änderung, vollständige oder teilweise Veräußerung oder Auflösung von Unternehmen und deren Tochtergesellschaften;
12. die Festsetzung von Vergütungen auf die kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages bestehen im Einvernehmen mit dem Bezirksvorsitzenden;
13. Ernennung, Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Bezirksvorsitzenden;
14. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung an den Bezirksvorsitzenden.

(3) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über:

1. die Bewilligung von Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan bei einem Wert von mehr als EUR 500.000 (netto) je Einzelmaßnahme,
2. die Bewilligung von außerplanmäßigen Aufwendungen bei einem Wert von mehr als EUR 100.000 (netto) je Einzelmaßnahme,
3. die Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen, wenn die zu Grunde liegende planmäßige Aufwendung unter Nr. 1 fällt oder bei einem Wert der überplanmäßigen Aufwendung von mehr als EUR 100.000 (netto) je Einzelmaßnahme,
4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen gleich welcher Art mit einem Gesamtwert von mehr als EUR 250.000 (netto) je Einzelmaßnahme,
5. den Abschluss von Abfallverwertungs- und Entsorgungsverträge mit einem Wert von mehr als EUR 1.000.000 (netto) oder einer Menge von 10.000 t je Einzelmaßnahme,
6. die Aufnahme und Gewährung von Krediten, Darlehen, Bürgschaften und Sicherheiten im Rahmen der Haushaltsatzung bzw. des Wirtschaftsplans mit einem Wert von mehr als EUR 250.000 je Einzelfall,
7. den Erwerb, Tausch, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Anlagevermögen mit einem Wert von mehr als EUR 100.000 (netto) je Einzelfall,
8. den Abschluss, Kündigung, Verlängerung oder Änderung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einem Wert von mehr als EUR 250.000 je Einzelfall,
9. die Aufnahme, Fortführung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Wert von mehr als EUR 250.000 je Einzelfall,
10. den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Wert von mehr als EUR 250.000 je Einzelfall,
11. die Stundung von Forderungen mit einem Wert von mehr als EUR 250.000 (netto) je Einzelfall,
12. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Abfallverbandes mit einem Wert von mehr als EUR 100.000 (netto) je Einzelfall,
13. die Bestätigung der Schlussrechnung für Maßnahmen des Abfallverbandes mit einem Wert von mehr als EUR 1.000.000 (netto) je Einzelmaßnahme.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift entsprechend § 40 SächsGemO zu fertigen; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

#### § 9

##### Rechtsstellung der Vertreter der Verbandsmitglieder

(1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.

(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlungen, der Ausschüsse sowie für die Erledigung sonstiger Dienstgeschäfte.

(3) Die Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder.

#### § 10

##### Beratender Ausschuss

(1) Es wird der beratende Ausschuss „Finanzausschuss“ gebildet. Für den Ausschuss sind von der Verbandsversammlung mindestens drei Vertreter jedes Verbandsmitgliedes zu benennen. Der Ausschussvorsitzende wird aus der Mitte des Ausschusses gewählt.

(2) Der Finanzausschuss wird mit der Vorberatung der Verbandsversammlung beauftragt. Der Finanzausschuss tritt eine Woche vor der jeweiligen Verbandsversammlung zusammen und gibt eine Beschlussempfehlung ab.

(3) Die Sitzungen des beratenden Ausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Für die Mitglieder des Finanzausschusses gilt § 9 entsprechend.

#### § 11

##### Fachbeirat

Der Verband bildet einen Fachbeirat. Der Fachbeirat besteht aus den Abfallverantwortlichen der Verbandsmitglieder. Über die personelle Besetzung entscheidet der jeweilige Dienstherr. Dem Fachbeirat wird Beratungskompetenz in allen Entscheidungen der Verbandsversammlung eingeräumt.

#### 2. Unterabschnitt:

##### Verbandsvorsitzender

#### § 12

##### Wahl

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG entsandten Vertreter gewählt. § 5 Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

(2) Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist grundsätzlich ein Landrat. § 52 Abs. 3 S. 2 SächsKomZG bleibt unberührt.

#### § 13

##### Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. Er vertritt den Abfallverband als gesetzlicher Vertreter gem. § 56 Abs. 3 SächsKomZG i. V. m. § 22 SächsKomZG nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt die Aufgaben, die ihm durch Gesetz, durch die Verbandssatzung oder durch die Verbandsversammlung im Einzelfall übertragen werden. Er ist zuständig, soweit nicht die Verbandsversammlung gemäß Gesetz oder Bestimmung in der Verbandssatzung zuständig ist.

(3) Der Verbandsvorsitzenden, ist insbesondere zuständig für die Erteilung des Einvernehmens

- zur Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages bestehen, und
- zur Ernennung, Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung des Geschäftsführers.



(4) Der Verbandsvorsitzende kann entsprechend seiner Befugnisse einzelne Aufgaben seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Abfallverbandes, insbesondere dem Geschäftsführer oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich, spätestens jedoch bis zur nächst folgenden Sitzung mitzuteilen.

#### § 14

##### Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.

#### 3. Unterabschnitt:

##### Verwaltung

#### § 15

##### Bedienstete

Der Abfallverband beschäftigt hauptamtliche Bedienstete.

#### § 16

##### Geschäftsstelle, Geschäftsführer

(1) Der Verbandsvorsitzende kann eine Geschäftsstelle einrichten.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer Aufgaben und Zuständigkeiten mittels einer Geschäfts- und Dienstordnung oder mittels Einzelanordnung zur eigenständigen Erledigung übertragen.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann bestimmen, dass der Geschäftsführer und der Leiter Finanzwesen an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Fachbeirates beratend teilnehmen.

### III.

#### Wirtschafts- und Haushaltsführung, Finanzierung

#### § 17

##### Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung

(1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Abfallverbandes finden gemäß § 58 Abs. 2 S. 1 SächsKomZG die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde der Abfallverband, an die Stelle der Betriebsatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung, an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt.

(2) Soweit sich aus den vorangegangenen Regelungen nichts Abweichendes ergibt, gelten für die Wirtschaftsführung

des Zweckverbandes gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

(3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 18

##### Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan

Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn eine Haushaltssatzung mit einem Wirtschaftsplan aufzustellen und von der Verbandsversammlung zu beschließen. Die Haushaltssatzung kann für zwei Wirtschaftsjahre, nach Jahren getrennt, erlassen werden.

#### § 19

##### Deckung des einmaligen Finanzbedarfs (Investitionsbedarfs)

(1) Der einmalige Finanzbedarf (Investitionsbedarf), insbesondere für die Errichtung bzw. Beschaffung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen und -einrichtungen wird durch staatliche Beihilfen, die Aufnahme von Darlehen und durch entsprechende Einnahmen des Verbandes aufgebracht. Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder eine Umlage (Investitionsumlage) zu leisten.

(2) Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl. Maßgebend sind die vom Statistischen Landesamt herausgegebenen amtlichen Einwohnerzahlen (jeweils Stand: 30.06. des Vor-Vorjahres), hilfsweise die Feststellung der jeweils zuständigen Einwohnermeldeämter zum vorgenannten Stichtag.

(3) Bei Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist deren Beteiligung an den bereits getätigten Investitionen vertraglich zu regeln.

#### § 20

##### Deckung des laufenden Finanzbedarfs

(1) Der laufende Finanzbedarf, insbesondere der Aufwand für den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen einschließlich angemessener Abschreibungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und einer angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals, wird durch Benutzungsgebühren, durch besondere Entgelte für die vom Abfallverband erbrachten Leistungen und durch sonstige Einnahmen gedeckt.

(2) Abweichend von Abs. 1 haben die Verbandsmitglieder für Zahlungsverpflichtungen an Vertragspartner der Entsorgung infolge der Unterschreitung vertraglich vereinbarter Mindestmengen durch die im Auftrag der Verbandsmitglieder angelieferten Mengen, für die keine Ausgleichsmöglichkeit aus Rücklagen besteht, eine Mindermengenumlage zu entrichten, die nach der Einwohnerzahl gemäß § 19 Abs. 2 dieser Satzung bemessen wird und deren Erhebung sich nach § 21 Abs. 3 dieser Satzung richtet.

(3) Soweit die vorstehenden Einnahmen des Abfallverbandes zur Bestreitung der Ausgaben nach Absatz 1 und 2 nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder eine Umlage zur Deckung des Fehlbetrages zu leisten (Betriebskostenumlage).

(4) Die Betriebskostenumlage bemisst sich für die einzelnen Verbandsmitglieder nach ihrem tatsächlichen Abfallaufkommen in dem Wirtschaftsjahr, für das der Verlust entstanden ist.

## § 21

**Umlagenfestsetzung; Umlagenfälligkeit**

(1) Die Höhe der Umlagen wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Festsetzung durch Umlagenbescheid).

(2) Umlagen werden einen Monat nach Anforderung durch den Verband zur Zahlung fällig.

(3) Bei der Erhebung der Umlage nach § 20 Abs. 2 wird wie folgt verfahren:

- a) Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung sind ebenfalls auf der Grundlage einer entsprechenden Festsetzung in einem Bescheid des Verbandes, der in der ersten Kalenderwoche des laufenden Jahres ergeht, monatlich Abschlagszahlungen in Höhe der im Vorjahr im Anschluss an die Festsetzung in der Haushaltssatzung monatlich geleisteten Beträge zu entrichten.
- b) Im Umlagebescheid wird der unter Berücksichtigung von Abschlagszahlungen verbleibende Betrag auf monatliche Teilbeträge verteilt. Diese sind abweichend von Abs. 2 jeweils zum 15. der dort aufgeführten Monate fällig.
- c) Zeichnet sich im letzten Quartal des laufenden Jahres ein höherer, zum Ausgleich an den Vertragspartner der Entsorgung aus den in § 20 Abs. 2 dieser Satzung genannten Gründen zu zahlender Betrag ab, wird der Verband eine Nachtragshaushaltssatzung i. S. von Abs. 1 erlassen, in der der ausstehende Betrag festgesetzt wird. Nach Veröffentlichung der Nachtragssatzung setzt der Verband die noch ausstehenden Fehlbeträge in einem zusätzlichen Umlagebescheid fest, die entsprechend § 21 Abs. 2 dieser Satzung fällig werden.

## § 22

**Gebühren**

Der Abfallverband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen Gebühren und erlässt zu diesem Zweck eine Gebührensatzung.

## § 23

**Jahresabschluss und Rechnungsprüfung**

(1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss und den Lagebericht der Verbandsversammlung innerhalb der in den gesetzlichen Vorschriften festgelegten Frist vor.

(2) Der Abfallverband bedient sich gemäß § 59 SächsKomZG zur Durchführung der örtlichen Prüfung des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes und/oder eines Wirtschaftsprüfers und/oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Ein Wechsel des Prüfers soll in der Regel alle fünf Jahre erfolgen.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist festgestellt. Dabei beschließt die Verbandsversammlung über

1. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
2. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.

(4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an 7 Arbeitstagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

## IV.

**Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes, Schlichtung**

## § 24

**Aufnahme von Verbandsmitgliedern**

(1) Der Abfallverband kann durch die Aufnahme neuer Mitglieder erweitert werden. Die Verbandssatzung kann vorsehen, dass der Abfallverband auch nur bestimmte Aufgaben für das neue Mitglied erfüllt. Dabei kann die Erfüllung der Aufgaben auf einen Teil des Verbandsgebietes des neuen Verbandsmitgliedes beschränkt werden.

(2) Über den Beitritt weiterer Mitglieder entscheidet die Verbandsversammlung. Sie setzt die Bedingungen für den Beitritt fest.

(3) Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Zustimmung der obersten Abfallbehörde.

## § 25

**Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes erfolgt durch Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist unter Vorlage eines Beschlusses der zuständigen kommunalen Vertretung zu beantragen. Ein Anspruch auf Ausscheiden wird durch die Regelungen dieser Satzung nicht begründet.

(3) Der Ausschluss kann von einem Verbandsmitglied oder dem Verbandsvorsitzenden beantragt werden, wenn ein Verbandsmitglied

1. die Verpflichtungen aus der Verbandssatzung nicht erfüllt,
2. in anderer Weise die Erfüllung von Verbandsaufgaben schwerwiegend beeinträchtigt oder
3. durch eigene Handlungen andere Verbandsmitglieder unzumutbar belastet und dieser Umstand auch nach zweimaliger Mahnung fortbesteht,

die weitere Erfüllung der Pflichtaufgaben gesichert ist und keine unvermeidbaren haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Ein Ausschluss nach Satz 1 ist nur möglich, wenn das Verbandsmitglied bei jeder Mahnung auf die Rechtsfolge des Ausschlusses hingewiesen worden ist und dem Ausschluss Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

(4) Der Austritt bedarf eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung. Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung.

(5) Das Ausscheiden durch Austritt oder Ausschluss wird wirksam mit Ablauf des Wirtschaftsjahres, welches auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Verbandsversammlung über das Ausscheiden beschlossen hat.

(6) Hat der Abfallverband Anlagen oder Einrichtungen ausschließlich für das ausscheidende Verbandsmitglied errichtet, gehen diese auf Verlangen des Abfallverbandes in dessen Eigentum über. Die Bewertung der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage des Buchrestwertes. Über die weiteren Folgen des Austritts oder des Ausschlusses wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

(7) Der Austritt oder der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Zustimmung der obersten Abfallbehörde.

#### § 26

##### **Auflösung des Abfallverbandes**

(1) Die Auflösung des Abfallverbandes bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Versammlung.

(2) Im Falle der Auflösung findet nach Berichtigung der Verbindlichkeiten des Abfallverbandes eine Vermögensauseinandersetzung statt. Das Vermögen wird unter den Verbandsmitgliedern nach den Bestimmungen einer gesonderten Vereinbarung verteilt.

(3) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Bediensteten des Abfallverbandes erfolgt bei der Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Verbandsmitgliedern. Der Vertrag hat vorzusehen, dass die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden.

(4) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Zustimmung der obersten Abfallbehörde.

(5) Im Übrigen gilt § 62 SächsKomZG.

#### § 27

##### **Aufsicht, Schlichtung von Streitigkeiten**

(1) Rechtsaufsichtsbehörde des Abfallverbandes ist die Landesdirektion Sachsen. Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Abfallverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Abfallverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### V.

##### **Schlussbestimmungen**

#### § 28

##### **Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Satzungen und sonstige gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen des Abfallverbandes durch Einrücken in die Ausgaben des Amtlichen Anzeiger, Beilage zum Sächsischen Amtsblatt, bekannt gegeben.

(2) Bekanntmachungsgegenstände, die sich für eine Veröffentlichung nicht eignen, z. B. Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, oder für die eine Auslegung vorgeschrieben ist, werden für die Dauer von vier Wochen in den Verwaltungsstellen der Verbandsmitglieder öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen entsprechend Absatz 1 bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung gilt erst nach Ablauf der Offenlegungsfrist als erfolgt. Sind die Bekanntmachungsgegenstände Bestandteile einer Satzung ist ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung zu umschreiben.

#### § 29

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung dieser Satzung und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 28. Februar 2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Schöpstal, den 21.12.2017

Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON)

Harig

Landrat

Verbandsvorsitzender